
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichtersteller

Herr Ruckdeschel

Beratung

Bauausschuss

Datum

23.09.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Errichtung eines Gartenhauses und einer Holzlege im Anwesen „Ringstraße 20,,
-isolierte Befreiung-

Anlagen:

Lageplan+Bild Errichtung eines Gartenhauses und einer Holzlege im Anwesen „Ringstraße 20,,

VORTRAG:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Gartenhauses und einer Holzlege auf dem oben genannten Grundstück. Das Gartenhaus besitzt die Grundmaße 4,50m x 3,50m und die Holzlege ist mit 5m x 2m angegeben. Beide Vorhaben werden mit einem Satteldach errichtet.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 163; 1. Änderung der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Das geplante Gartenhaus und die Holzlege überschreiten die im Bebauungsplan festgesetzte westliche Baugrenze um ca. 3 Meter. In der Umgebung bestehen bereits ähnliche, wenig gewichtige, Nebenanlagen im rückwärtigen Grundstücksbereich. Aus planungsrechtlicher Sicht besteht daher mit der Abweichung von der Baugrenze Einverständnis. Städtebaulich ist die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine entsprechende Befreiung von der Festsetzung wird nach § 31 Abs. 2 BauGB empfohlen.

ANTRAG:

Die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche des Gartenhauses sowie der Holzlege werden gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.